Deutscher Bundestag **Drucksache 15/292**

15. Wahlperiode 17. 01. 2003

Verordnung

der Bundesregierung

Einhunderterste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem und Ziel

- Anpassung der Ausfuhrliste an die Änderung des Irak-Embargos (neue Verfahrensregelungen) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die entsprechende Verordnung der Europäischen Gemeinschaft.
- Anpassung des Teil II der Ausfuhrliste als Folgeänderung der 56. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.
- Anpassung des Teil II der Ausfuhrliste an die Festlegung von Vermarktungsnormen für bestimmtes Obst und Gemüse.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Die Änderungen führen nicht zu einer Mehrbelastung für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Berlin, den 11. Januar 2003

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhunderterste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 21. Dezember 2002 im Bundesanzeiger Nr. 239 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Einhunderterste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 143 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist und § 27 Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefasst worden ist, sowie § 2 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 20. März 2002 (BAnz. S. 7069) wird wie folgt geändert:

1. Teil I Abschnitt C wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1B901 werden nach dem Wort „Libyen“ die Worte „oder Irak“ eingefügt.

   b) In Nummer 2B992 werden nach dem Wort „Libyen“ die Worte „oder Irak“ eingefügt.

   c) In Nummer 9A994 werden die Worte „Indien oder Iran“ durch die Worte „Indien, Irak oder Iran“ ersetzt.

2. Teil II Abschnitt II wird wie folgt geändert:

   a) In Kapitel 7 wird innerhalb der Untergruppe **„Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt“** nach der Angabe „0709 40 00 – Sellerie, ausgenommen Knollensellerie G“ die Angabe

   „- Pilze und Trüffeln

   0709 51 00 -- Pilze der Gattung Agaricus* G“

   eingefügt.

   b) Kapitel 8 wird wie folgt geändert:

   aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   **„Kapitel 8
   Genießbare Früchte; Schalen
   von Zitrusfrüchten oder von Melonen“**

   bb) Nach der Überschrift wird die Untergruppe mit den Angaben:

   „Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:

   - Haselnüsse (Corylus-Arten):

   0802 21 00 -- in der Schale* G

   - Walnüsse

   0802 31 00 -- in der Schale G“

   eingefügt.

   cc) In der Untergruppe **„Weintrauben, frisch oder getrocknet“** werden nach den Angaben „0806 10 10 -- Tafeltrauben G“ die Angaben:

   „- **getrocknet**:

   -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger:

   0806 20 11 --- Korinthen G

   0806 20 12 --- Sultaninen G

   0806 20 18 --- andere G

   -- andere:

   0806 20 91 --- Korinthen G

   0806 20 92 --- Sultaninen G

   0806 20 98 --- andere G“

   eingefügt.

   dd) Nach der Angabe „0810 50 00 – Kiwifrüchte G“ wird die Untergruppe mit den Angaben:

   „- **Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten diesen Kapitels:**

   -- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 08.01 und 08.02

   0813 50 39 --- andere* G“

   eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, Buchstabe b Unterbuchstabe bb Codenummer 0802 21 00 und Unterbuchstabe dd treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

* gilt ab dem 1. Januar 2003.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der 101. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste (Anlage AL) werden drei Nummern der Ausfuhrliste jeweils um den Irak als Käufer- oder Bestimmungsland ergänzt. Ebenso wie der mit der 58. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung neu gefasste § 69a stellen die Änderungen eine Ergänzung der Beschränkungen im Warenverkehr mit dem Irak nach der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 und der EG-Dual use-VO Nr. 1334/2000 dar. Die geänderten Nummern sind nationale Sonderpositionen, die nicht im Anhang I der EG-Dual use-VO enthalten sind und somit Güter erfassen, deren Ausfuhr nicht nach Artikel 3 Abs. 1 EG-Dual use-VO der Genehmigungspflicht unterliegen.

Daneben wird Teil II geändert. Dies ist eine Folgeänderung, die durch die 56. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung erforderlich wurde, sowie eine Anpassung an die Festlegung von Vermarktungsnormen für bestimmtes Obst und Gemüse.

Die Änderungen führen nicht zu einer Mehrbelastung für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Nummern 1B901, 2B992 und 9A994 erfassen Güter (Faserwickelmaschinen, Ausrüstung für den Streckenvortrieb, Flugmotoren), die für eine Verwendung im Zusammenhang mit ABC-Waffen geeignet sind. Angesichts der besonderen Bemühungen des Irak um derartige Waffen ist es notwendig, den bisherigen Länderkreis der drei Nummern um den Irak zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Durch die 56. Änderungsverordnung vom 14. März 2002 wurde der § 6a der Außenwirtschaftsverordnung neu gefasst. Aus diesem Grunde ist die Ausfuhrliste entsprechend zu ändern.

Darüber hinaus berücksichtigt die Ausfuhrlistenänderung die Festlegung von Vermarktungsnormen für Wal- und Haselnüsse bestimmte Pilze und Weintrauben teils mit sofortiger Wirkung teils zum 1. Januar 2003. Die Anpassung erfolgt an die Verordnungen (EG) Nrn.:

- 1666/1999 der Kommission vom 28. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 197 S. 32),
- 175/2001 der Kommission vom 26. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 26 S. 24),
- 982/2002 der Kommission vom 7. Juni 2002 (ABl. EG Nr. L 150 S. 45),
- 1284/2002 der Kommission vom 15. Juli 2002 (ABl. EG Nr. L 187 S. 14).

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333